



Neues zur Nachforschungspflicht des Frachtführers im Verlustfall

Der Sachverhalt der Entscheidung ist schnell zusammengefasst: der Empfänger einer Fracht nimmt den Frachtführer sowie dessen Unterfrachtführer aus Zahlung von Schadenersatz in Anspruch, nachdem die aus mehreren Frachtstücken bestehende Sendung nur unvollständig angekommen ist.

Gemäß § 425 Handelsgesetzbuch (HGB) haftet der Frachtführer für den Schaden, der durch den Verlust des Gutes in der Zeit der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht. Gemäß § 428 HGB hat ein Frachtführer auch für das Verhalten seines Unterfrachtführers einzustehen.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 425 HGB ist derjenige beweisbelastet, der den Anspruch geltend macht. Dem Frachtführer können jedoch nähere Angaben über die zu seinem Wahrnehmungsbereich gehörende Verhältnisse zuzumuten sein, wenn die primär darlegungspflichtige Partei außerhalb des maßgeblichen Geschehensablauf steht und keine Kenntnisse von den näheren Umständen des Schadensfall hat, während der Schädiger in der Lage ist, Angaben zu machen.

Der Bundesgerichtshof ging im vorliegenden Fall von einer solchen Ausnahme aus, da der Frachtführer es war, der durch interne Ermittlungsmaßnahmen hätte ausfindig machen können, ob und wo das Frachtgut verloren gegangen ist. Nach Auffassung des Gerichts treffen den Frachtführer Nachforschungspflichten, zu denen unter anderem die Befragung der jeweiligen Mitarbeiter, die mit den verlorenen Paketen in Berührung gekommen sind, zählt. Es sei Sache des Frachtführers, unmittelbar nach Bekanntwerden eines Verlustes konkrete Nachforschungen anzustellen und diese zu dokumentieren.

Wenn ein Frachtführer solche konkreten Nachforschungen nicht konkret und substantiiert darlegen kann, würde dies den Schluss auf ein qualifiziertes Verschulden des Frachtführers rechtfertigen. Da der Bundesgerichtshof diese Vermutungswirkung unterstellt, ist einem jeden Frachtführer dringend anzuraten, im Falle der Feststellung eines Verlustes, nicht nur Nachforschungen anzustellen, sondern diese Nachforschungen auch bestmöglich und so umfangreich wie möglich, zu dokumentieren.

Dieses Erfordernis geht natürlich mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand einher. Doch auf anderem Weg wird ein Frachtführer der richterlichen Vermutung des Bundesgerichtshofes nicht mehr entgehen können.

Dominik Suoniemi

Rechtsanwalt

Dallhammer & Kellermann Fachanwälte

www.IhreAnwaelte.de